

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 146

ausgegeben am 5. April 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

über die berufliche Grundbildung Praktikerin Reinigungstechnik/Praktiker Reinigungstechnik mit Berufsattest (BA)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

Praktikerinnen/Praktiker Reinigungstechnik beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie nehmen von ihren Vorgesetzten Aufträge für Reinigungsdienstleistungen entgegen und befolgen deren Anweisungen.
- b) Sie stellen vor dem Einsatz Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sowie Reinigungsmaterial und -mittel bereit; dabei orientieren sie sich an Listen und Planungsunterlagen.
- c) Sie wenden vor Ort Reinigungsmethoden und Reinigungstechniken auftragsgemäss an und verwenden dazu die vorgegebenen Maschinen, Geräte, Hilfsmittel sowie Reinigungsmaterialien und -mittel; bei Bedarf benutzen sie Gerüste und Hebevorrichtungen und unterstützen

¹ 80105 Praktikerin Reinigungstechnik/Praktiker Reinigungstechnik

die Installation von speziellen Plattformen; sie helfen mit, die Umgebung des Reinigungsorts sowie den Arbeitsplatz abzusichern.

- d) Sie helfen mit, Abfälle anforderungs- und umweltgerecht zu entsorgen und verwertbare Wertstoffe dem Recycling zuzuführen; bei ihrer Auftragserfüllung halten sie Vorgaben zu Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheit ein und setzen diese um; nach der Auftragserfüllung übergeben sie die Objekte ihren Vorgesetzten für die Qualitätskontrolle und die Übergabe an den Auftraggeber.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert zwei Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

- 1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:
 - a) Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen:

1. Utensilien für Reinigungsdienstleistungen anhand von Bedarfslisten vorbereiten und transportieren;
 2. Arbeitsumgebung für die eigenen Reinigungsarbeiten sichern;
 3. Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen;
- b) Reinigen von Gebäuden und Objekten:
1. Verschmutzungen nach Anweisung von Vorgesetzten entfernen;
 2. Räume und Objekte nach Anweisung von Vorgesetzten desinfizieren;
 3. Oberflächen nach Anweisung von Vorgesetzten pflegen und schutzbehandeln;
- c) Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen:
1. eigene Reinigungs- und Pflegearbeiten nach Abschluss kontrollieren;
 2. Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen;
- d) Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör:
1. Geräte, Maschinen und deren Zubehör für Reinigungsdienstleistungen mit Checklisten und Anleitungen kontrollieren und bereitstellen;
 2. Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen pflegen;
 3. Reparaturbedarf und Störungen bei Maschinen, Geräten und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen erkennen und melden;
 4. persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsarbeiten warten oder Wartung veranlassen.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefah-

ren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 720 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	Total
a) Berufskenntnisse			
- Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen	40	40	80
- Reinigen von Gebäuden und Objekten	100	100	200
- Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	40	20	60
- Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör	20	40	60
Total Berufskenntnisse	200	200	400
b) Allgemeinbildung	120	120	240
c) Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 16 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vier Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Kursbezeichnung und Handlungskom- petenzbereiche	Anzahl Tage
1	1	Vorbereiten und Durchführen von Reini- gungsdienstleistungen: Grundlagen - Vorbereitung von Reinigungsdienstleis- tungen - Reinigen von Gebäuden und Objekten	4
1	2	Vorbereiten, Durchführen und Abschlies- sen von Reinigungsdienstleistungen: Vertiefung - Vorbereitung von Reinigungsdienstleis- tungen - Reinigen von Gebäuden und Objekten - Abschliessen von Reinigungsdienstleis- tungen	4
2	3	Geräte, Maschinen und Zubehör für Reini- gungsdienstleistungen - Reinigen von Gebäuden und Objekten - Abschliessen von Reinigungsdienstleis- tungen - Bereitstellen von Geräten, Maschinen, Mitteln und Zubehör	4
2	4	Durchführen und Vernetzen von speziellen Reinigungstechniken - Vorbereitung von Reinigungsdienstleis- tungen - Reinigen von Gebäuden und Objekten - Abschliessen von Reinigungsdienstleis- tungen - Bereitstellen von Geräten, Maschinen, Mitteln und Zubehör	4
Total			16

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Fachfrau Reinigungstechnik/Fachmann Reinigungstechnik mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Fachfrau Reinigungstechnik/Fachmann Reinigungstechnik und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
 - 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Praktikerin Reinigungstechnik/des Praktikers Reinigungstechnik erworben.
 - 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 6.5 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 20 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen Bereitstellen von Geräten, Maschinen, Mitteln und Zubehör	20 %
2	Reinigen von Gebäuden und Objekten Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	60 %
3	Fachgespräch	20 %

- b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 60 %;

- b) Allgemeinbildung: 20 %;
- c) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 80 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen.

Art. 20

Wiederholung

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufs-kenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Berufsattest

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Berufsattest (BA).

2) Das Berufsattest berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Praktikerin Reinigungstechnik BA"/"Praktiker Reinigungstechnik BA" zu führen.

3) Ist das Berufsattest mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Praktikerinnen Reinigungstechnik/Praktiker Reinigungstechnik obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die Trägerschaft "Berufsbildung Reinigung".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Juni 2011 über die berufliche Grundbildung Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger mit Berufsattest (BA), LGBL. 2011 Nr. 267, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef